

Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit von Leistungsbeziehern nach dem SGB II

In § 44 a SGB II ist klarstellend geregelt, dass der zKT (siehe § 6 b SGB II anstelle der Agentur für Arbeit) die Feststellung trifft, ob der Leistungsberechtigte erwerbsfähig ist.

Mit der am 01.09.2013 in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen dem Deutschen Landkreistag und der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 28.06.2013 wurde die Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit von Arbeitsuchenden im Sinne des SGB II näher geregelt.

Verfahren:

1. Einleitung Begutachtung

Bei Leistungsberechtigten (Lb) die länger als 6 Monate in Folge einer Erkrankung nicht arbeitsfähig sind bzw. bei denen begründete Zweifel an der Erwerbsfähigkeit (vorhandene ärztliche Befunde, wiederholte Äußerung von Beschwerden usw.) bestehen, ist dies durch entsprechende ärztliche Unterlagen zu belegen und zunächst ein amtsärztliches Gutachten oder eine Begutachtung durch den beauftragten Gutachtenarzt durch den Fallmanager Integration (FM-I) zu veranlassen. Hierzu fordert der FM-I den Kunden auf, den Gesundheitsfragebogen und die Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (Vordruck Schweigepflichtentbindung_Gutachtauftrag) auszufüllen und unterschrieben wieder einzureichen. Im Anschluss ist durch den FM-I die Begutachtung einzuleiten. Der FM-I informiert den Hauptsachbearbeiter (HSB) über die Einleitung des Gutachtens und übersendet dem HSB eine Kopie der Schweigepflichtentbindung, der HSB nimmt die Prüfung der Rentenanwartschaftszeiten vor.

Nach Vorlage des Gutachtens erfolgt ein Auswertungsgespräch zwischen dem Kunden und dem FM-I.

Stellt der Amtsarzt oder der beauftragte Gutachter fest, dass Erwerbsfähigkeit gegeben ist, werden die SGB II Leistungen weiter erbracht.

In den Fällen, in denen bei einem Leistungsempfänger die Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird und er dadurch in den Zuständigkeitsbereich des SGB XII fallen würde, informiert der FM-I den Kunden über die Feststellungen des begutachtenden Arztes und lässt sich vom Kunden die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht für den Rententräger (Schweigepflichtentbindung_Stellungnahme_RV) unterschreiben, damit alle notwendigen Informationen an den Rententräger, für den Fall, dass der Grundsicherungsträger nach dem SGB XII der festgestellten Erwerbsunfähigkeit widerspricht, übermittelt werden dürfen. Die Schweigepflichtentbindung übersendet er dem HSB.

2.1 Feststellung der Erwerbsunfähigkeit bei rentenberechtigten Lb

Lb, die die Anwartschaftszeiten erfüllt haben, sind vom HSB schriftlich aufzufordern, einen Rentenantrag zu stellen. Über diese Aufforderung ist der Rententräger ebenfalls schriftlich mit dem Hinweis, ob und welche ärztlichen/psychologischen Gutachten vorliegen, zu informieren. Es ist ausreichend, die vorhandenen Gutachten bei der Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruches mit aufzuführen.

Stellt der Rententräger fest, dass die Erwerbsfähigkeit gegeben ist, ist diese Entscheidung für den Grundsicherungsträger bindend. Der Rententräger übermittelt die ärztliche Stellungnahme und das sozialmedizinische Leistungsbild.

2.2 Feststellung der Erwerbsunfähigkeit bei nicht rentenberechtigten Lb

Der HSB übermittelt einen Bescheidentwurf (Ablehnung/Einstellung/Aufhebung aufgrund des Wegfalls der Leistungsvoraussetzungen nach § 7 SGB II) und einen Kostenerstattungsanspruch an das Sozialamt, mit der Bitte um Prüfung und Rückmeldung innerhalb 1 Monats. Dem Sozialamt sind auch die vorhandenen ärztlichen Unterlagen in Kopie zu übergeben.

Das Sozialamt überprüft innerhalb 1 Monats die Unterlagen und entscheidet, ob der Feststellung der EU widersprochen wird. Wird der Widerspruch erhoben, muss das Sozialamt diesen begründen (§ 44 a Abs. 1 SGB II). Widerspricht das Sozialamt nicht, kann der HSB den endgültigen Bescheid (Ablehnung/Einstellung/Aufhebung aufgrund Wegfall der Leistungsvoraussetzungen nach § 7 SGB II) an den Leistungsempfänger erlassen und den Kostenerstattungsanspruch beziffern. Der Übernahmezeitpunkt des Falles sollte im Vorfeld mit dem Sozialamt abgestimmt sein.

2.2.1 Widerspruch gegen die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit

Im Widerspruchsfall fordert der HSB nach § 109 a Abs. 3 SGB VI eine gutachterliche Stellungnahme des Rententrägers mittels des Vordrucks „Einholen einer gutachterlichen Stellungnahme zur Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II (Dokument unter Leistungen_Anfrage an Dritte_Gutachten_Stelln_Paragraph_109) ab. Dieser fügt er die Widerspruchsbegründung des Sozialamtes, die Schweigepflichtentbindung für den Rententräger sowie die vorhandenen ärztlichen/psychologischen Gutachten bei.

An diese Stellungnahme sind alle Beteiligten gebunden. Ergibt die gutachterliche Stellungnahme des Rententrägers, dass Erwerbsunfähigkeit vorliegt, informiert der HSB das Sozialamt und erlässt den endgültigen Bescheid (Ablehnung/Einstellung/Aufhebung aufgrund Wegfall der Leistungsvoraussetzungen nach § 7 SGB II) an den Leistungsempfänger und beziffert den Kostenerstattungsanspruch (ab Tag des Widerspruches! siehe § 44 a Abs. 3 S. 2 SGBII) gegenüber dem Sozialamt. Der Übernahmezeitpunkt des Falles sollte im Vorfeld mit dem Sozialamt abgestimmt werden. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch erfolgt die Leistungserbringung weiterhin nach dem SGB II.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Regelungen vom 24.11.2011.

Hauswald/Wehr